Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.747.959

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6850/J-NR/2026

Wien, am 4. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2026 unter der Nr. **6850/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nach dem Veto des Bundeskanzlers: Der gescheiterte Vorstoß von Justizministerin Anna Sporrer zur vorzeitigen Massenfreilassung von 500 Häftlingen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5 und 7 bis 10:

- *1. Auf welcher rechtlichen Grundlage (wie z. B. dem außerordentlichen Gnadenrecht oder einer gesetzlichen Amnestie) sollte die von Ihnen im Juni 2026 vorgeschlagene Massenentlassung von 500 Häftlingen ursprünglich abgewickelt werden?*
 - *a. Welche Rolle spielten dabei Überlegungen zu § 46 StGB (bedingte Entlassung) oder§ 133a StVollzG?*
- *2. Welche konkreten legistischen Entwürfe oder internen Vorarbeiten wurden in Ihrem Ressort bereits ausgearbeitet, um diese geplante vorzeitige Freilassung vorzubereiten?*
- *3. Nach welchen konkreten Selektionskriterien wurden bzw. werden die betroffenen 500 Häftlinge für diese Freilassungsaktion ausgewählt?*
 - *a. Welche Rolle spielten dabei das verbleibende Strafmaß und die bereits verbüßte Haftzeit?*

b. Gibt es eine Obergrenze bezüglich des ursprünglichen Strafausmaßes für die für eine Freilassung in Frage kommenden Häftlinge?

- *5. Werden Sie trotz des Vetos des Regierungspartners und der koalitionären Unstimmigkeiten weiterhin an Plänen zur vorzeitigen Entlassung von Häftlingsgruppen zur Entlastung des Strafvollzugs arbeiten?*
 a. Wenn ja, in welcher abgewandelten Form?
 b. Wenn nein, wie wollen Sie den akuten Belastungsdruck in den Justizanstalten ohne vorzeitige Freilassungen senken?
- *7. Können Sie ausschließen, dass sich unter den 500 für die vorzeitige Freilassung vorgesehenen Personen Häftlinge befanden, die wegen folgender Delikte rechtskräftig verurteilt wurden:*
 a. Gewaltdelikte (§§ 75 ff. StGB, schwere Körperverletzung, Raub),
 b. Sexualdelikte (§§ 201 ff. StGB),
 c. Suchtgiftdelikte im Rahmen der organisierten Kriminalität (§§ 27, 28a SMG),
 d. Terroristische Straftaten (§§ 278b bis 278g StGB)?
- *8. Aus welchen konkreten Herkunftsländern stammen die für die Entlassung in Aussicht genommenen Häftlinge?*
 a. Wie viele der 500 Betroffenen besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft?
 b. Wie viele dieser ausländischen Staatsbürger haben ein aufrechtes Aufenthaltsverbot für Österreich, und wie viele werden direkt aus der Haft abgeschoben?
- *9. Inwiefern wurden vor Ihrer Ankündigung Opferschutz- und Gewaltschutzeinrichtungen bezüglich der potenziellen Gefährdung von Opfern durch die vorzeitigen Entlassungen konsultiert?*
- *10. Welche konkreten alternativen Maßnahmen wurden geprüft, bevor Sie mit dem Vorschlag einer Massenentlassung an die Öffentlichkeit gingen?*
 a. Wurde die Nutzung von leerstehenden Hafträumen in anderen Bundesländern evaluiert?
 b. Wurde ein verstärkter Ausbau des elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel) als Alternative in Betracht gezogen?

Vor dem Hintergrund des nachhaltigen Überbelags der Justiz und der damit verbundenen Risiken werden im Bundesministerium für Justiz laufend Überlegungen zu gesetzlichen Maßnahmen zur Entlastung des Straf- und Maßnahmenvollzugs angestellt.

Dazu zählen die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie der Möglichkeit zur bedingten Entlassung durch das Budgetbegleitgesetz 2025. Die Strafvollzugsnovelle 2026 verfolgt mit dem Entfall des Zustimmungserfordernisses beim Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbotes ebenfalls dieses Ziel. Ausgenommen von diesen Entlastungsmaßnahmen sind Verurteilungen wegen schwerer Gewaltverbrechen, Sexualstrafsachen und nach dem Terrorismusstrafrecht.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6627/J-NR/2026, betreffend „Neue Justizanstalt in Asten“ sowie auf die Beantwortung der Fragen 4, 5 und 6 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6750/J-NR/2026, betreffend „Strafvollzug – Überbelegung der Haftanstalten“.

Das in der Anfrage unter Verweis auf die mediale Berichterstattung genannte Vorhaben einer Amnestie würde gemäß Art. 93 B-VG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und wird vom Bundesministerium für Justiz derzeit nicht verfolgt.

Zur Frage 4:

- *Wie bewerten Sie als Justizministerin die Aussage von Bundeskanzler Christian Stocker, wonach eine solche Massenentlassung das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat im Kern beschädigen würde?*

Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG ist die Information über Gegenstände der Vollziehung des Ressorts. Die Abgabe von politischen Werturteilen sowie die Kommentierung oder Bewertung von Äußerungen anderer Mitglieder der Bundesregierung stellen keine Vollziehungsakte dar und sind daher vom Fragerecht nicht umfasst.

Zur Frage 6:

- *Gab es im Vorfeld Ihrer Ankündigung eine koordinierte Abstimmung oder Sicherheitsbewertung mit dem Bundesministerium für Inneres bezüglich des zu erwartenden Rückfallrisikos der freizulassenden Häftlinge?*
 - *a. Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen?*
 - *b. Wenn nein, warum wurde auf diese essenzielle sicherheitspolitische Abstimmung verzichtet?*

Maßnahmen zur Entlastung – wie unter der Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 5 und 7 bis 10 angeführt – werden in Abstimmung mit betroffenen Ressorts im Zuge der Regierungskoordination sowie im Rahmen des Begutachtungsverfahrens getroffen. Das betrifft insbesondere den Entfall des Zustimmungserfordernisses beim Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbotes.

Dr.[in] Anna Sporrer

REPUBLIK ÖSTERREICH BMJ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2026-11-04T12:19:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-04T12:25:30+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	